

Allgemeine Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ – Grüne Lieferbedingungen (GL) – gelten für Montagen und montageähnliche Leistungen mit oder ohne Lieferung nachstehende Bestimmungen.

II. Umfang und Ausführung der Arbeiten

1. Der Auftragnehmer – Lieferer gemäß GL – hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik zu beachten.

Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekannt zu geben. Der Montageleiter hat das eigene und das beigestellte Personal anzuhalten, alle vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

2. Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Das Montagepersonal passt sich – soweit möglich – der beim Besteller geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, wird dieser bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitwirken.
3. Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann der Auftragnehmer ablehnen.
4. Für den Fall, dass in der Nähe der Montagestelle angemessener Wohnraum nicht ohne weiteres in ausreichendem Maße erhältlich ist, wird der Besteller bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich sein.
5. Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung.

Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann der Auftragnehmer die betreffenden Arbeiten ablehnen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.

6. Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat.
7. Sofern der Montageumfang vorher nicht festgelegt ist, hat der Besteller die Beendigung der Montage dem Auftragnehmer möglichst 8 Kalendertage vorher anzuzeigen.

III. Abrechnung und Zahlung

1. Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt Einzelberechnung nach Zeit und Aufwand.

In diesem Fall werden zusätzlich berechnet:

- a) das aufgewendete Material;
 - b) die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers;
 - c) vor Ort erforderliche Sicherheitsüberprüfungen des Montagepersonals nach Zeit und Aufwand.
2. Für alle Berechnungen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) Falls nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden Inbetriebsetzung und Probetrieb gesondert nach Zeit und Aufwand berechnet.
 - b) Kann aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die für sein Montagepersonal geltende normale Arbeitszeit nicht erreicht werden, so hat der Besteller die Kosten der Ausfallzeiten sowie zusätzlicher erforderlicher Reisen in angemessenem Umfang zu tragen.
 - c) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Bestellers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese zu den üblichen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers abgerechnet.
 - d) Muss der Arbeitnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten und unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.
 - e) Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz zusätzlich berechnet.
 - f) Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
 - g) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. von dem Besteller oder dessen jeweiligen Bauaufträgen zu unterschreiben sind.

Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.